

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht.**

Vom 24. August 1936.

Zum § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich unter Aufhebung meines Erlasses vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 614):

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht bei den drei Wehrmachtteilen wird einheitlich auf zwei Jahre festgesetzt.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

**Verordnung über das Dampfesselwesen.**

Vom 27. August 1936.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird verordnet:

A.

Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3) und über die Anlegung von Schiffsdampfesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 51) in der Fassung vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln und der § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfesseln erhalten folgende Fassung:

„Dampfessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm<sup>2</sup> (Niederdruckdampfessel), sofern sie den vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;“

2. Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen

polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfesseln erhalten folgende Fassung:

„Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom Reichswirtschaftsminister durch Verkündung im Ministerialblatt für Wirtschaft in Kraft gesetzt werden.“

3. Der § 12 Abs. 3 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln erhält folgende Fassung:

„Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm<sup>2</sup> Mehrdruck durchzuführen.

- a) Bei Kesseln, die im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anlässlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;
- b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt